

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1553/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1554/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	3
Verordnung (EG) Nr. 1555/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EG) Nr. 1556/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie	8
Verordnung (EG) Nr. 1557/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	9
Verordnung (EG) Nr. 1558/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	12
Verordnung (EG) Nr. 1559/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	15
Verordnung (EG) Nr. 1560/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	16
Verordnung (EG) Nr. 1561/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	18
Verordnung (EG) Nr. 1562/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	20

* Verordnung (EG) Nr. 1563/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1866/95 mit Durchführungsvorschriften für Geflügelfleisch und Eier zu der in den Abkommen über die Liberalisierung des Handels zwischen der Gemeinschaft einerseits sowie Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Regelung	22
Verordnung (EG) Nr. 1564/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 275. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	23
Verordnung (EG) Nr. 1565/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 103. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	24
Verordnung (EG) Nr. 1566/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 56. Einzelausschreibung	26
Verordnung (EG) Nr. 1567/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Magermilchpulver bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführten vierten Einzelausschreibung	27
Verordnung (EG) Nr. 1568/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	28
Verordnung (EG) Nr. 1569/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	31
Verordnung (EG) Nr. 1570/2002 der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2002/738/EG:

* Beschluss des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft	39
Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik	40

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1515/2002 vom 16. August 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine (ABl. L 228 vom 24.8.2002)	56
* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1447/2002 vom 8. August 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn (ABl. L 213 vom 9.8.2002)	56

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1553/2002 DER KOMMISSION
vom 30. August 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	88,5
	999	88,5
0709 90 70	052	83,4
	999	83,4
0805 50 10	388	58,5
	524	66,4
	528	57,9
0806 10 10	999	60,9
	052	81,8
	400	200,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	141,2
	388	83,4
	400	94,4
	508	80,0
	512	93,0
	720	71,0
	800	210,9
	804	90,5
	999	103,3
	0808 20 50	052
388		63,8
512		97,8
999		83,9
0809 30 10, 0809 30 90	052	105,0
	999	105,0
0809 40 05	052	51,9
	060	53,9
	064	61,9
	066	54,5
	094	51,1
	624	183,5
	999	76,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1554/2002 DER KOMMISSION
vom 30. August 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1503/2002 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1541/2002 ⁽⁴⁾, festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1503/2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1503/2002 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 227 vom 23.8.2002, S. 19.

⁽⁴⁾ ABL L 233 vom 30.8.2002, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohrzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,68 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	42,68 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,68 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	42,68 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4640
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	46,40
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	46,40
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	46,40
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4640

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1555/2002 DER KOMMISSION

vom 30. August 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	46,40 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	46,40 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	88,16 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4640 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	46,40 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4640 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4640 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4640 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	46,40 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4640 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1556/2002 DER KOMMISSION**vom 30. August 2002****zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie ⁽³⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.
- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monat-

lich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.

- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 42,698 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1557/2002 DER KOMMISSION
vom 30. August 2002
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABL L 91 vom 6.4.2002, S. 9.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	5,42
1002 00 00	Roggen	18,29
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	18,29
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	18,29
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	39,49
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	39,49
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	28,38

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 16. August 2002 bis 29. August 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	155,34	148,14	130,70	105,52	190,21 (**)	180,21 (**)	115,17 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	22,33	8,97	10,17	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	21,01	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,94 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 23,57 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/2002 DER KOMMISSION
vom 30. August 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABL L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABL L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABL L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	214,46	231,59	264,15	265,65	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	233,67	235,17	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	30,48	30,48	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1559/2002 DER KOMMISSION
vom 30. August 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 24,389 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1560/2002 DER KOMMISSION**vom 30. August 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2002⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABL L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABL L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABL L 160 vom 18.6.2002, S. 16.⁽⁵⁾ ABL L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁶⁾ ABL L 76 vom 25.3.2002, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	85,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	94,61
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	120,90
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	100,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	192,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	185,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1561/2002 DER KOMMISSION

vom 30. August 2002

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	46,40	46,40

VERORDNUNG (EG) Nr. 1562/2002 DER KOMMISSION**vom 30. August 2002****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABL L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽⁵⁾ ABL L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	25,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	36,00
1006 30 92 9100	192,00
1006 30 92 9900	192,00
1006 30 94 9100	192,00
1006 30 94 9900	192,00
1006 30 96 9100	192,00
1006 30 96 9900	192,00
1006 30 98 9100	192,00
1006 30 98 9900	192,00
1006 30 65 9900	192,00
1007 00 90 9000	36,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	34,25
1102 20 10 9200	23,73
1102 20 10 9400	20,34
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	30,51
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1563/2002 DER KOMMISSION**vom 30. August 2002****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1866/95 mit Durchführungsvorschriften für Geflügelfleisch und Eier zu der in den Abkommen über die Liberalisierung des Handels zwischen der Gemeinschaft einerseits sowie Litauen, Lettland und Estland andererseits vorgesehenen Regelung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1361/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Verordnungen (EG) Nr. 1361/2002, (EG) Nr. 1362/2002 und (EG) Nr. 1151/2002 erfolgt die Verwaltung der Kontingente für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch und Eier direkt bei der Einfuhr in die Europäische Union und nicht mehr durch die vorherige Erteilung von Lizenzen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1866/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1043/2001 ⁽⁵⁾, die eine Einfuhrlicenzregelung vorsieht, ist daher aufzuheben.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1866/95 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 29.7.1995, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1564/2002 DER KOMMISSION**vom 30. August 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 275. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 275. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1565/2002 DER KOMMISSION**vom 30. August 2002****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximale Beträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 103. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximale Betrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfemaximale Betrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 103. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfemaximale Beträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 103. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	94	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1566/2002 DER KOMMISSION**vom 30. August 2002****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 56. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 56. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 27. August 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1567/2002 DER KOMMISSION**vom 30. August 2002****zur Festsetzung des Höchstankaufpreises für Magermilchpulver bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführten vierten Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver⁽³⁾ wird anhand der für die jeweilige Ausschreibung erhaltenen Angebote und nach Maßgabe der geltenden Interventionspreise ein Höchstankaufpreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung nicht durchzuführen.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufpreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführte vierte Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 27. August 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufpreis auf 196,27 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 100.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1568/2002 DER KOMMISSION

vom 30. August 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 21 300 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 21 300 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABL L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABL L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABL L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABL L 194 vom 23.7.2002, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	141	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	176
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	141		R02	EUR/t	182
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	141		R03	EUR/t	187
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	137
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	141		A97	EUR/t	182
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	141		021 und 023	EUR/t	182
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	141	1006 30 65 9900	R01	EUR/t	176
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	137
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	141		A97	EUR/t	182
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	141	1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	182
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	141		064	EUR/t	137
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064	EUR/t	137
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	141	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	176
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	141		R02	EUR/t	182
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	141		R03	EUR/t	187
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	137
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	176		A97	EUR/t	182
	R02	EUR/t	182	1006 30 92 9900	021 und 023	EUR/t	182
	R03	EUR/t	187		R01	EUR/t	176
	064	EUR/t	137		A97	EUR/t	182
	A97	EUR/t	182		064	EUR/t	137
	021 und 023	EUR/t	182	1006 30 94 9100	R01	EUR/t	176
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	176		R02	EUR/t	182
	A97	EUR/t	182		R03	EUR/t	187
	064	EUR/t	137		064	EUR/t	137
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	176		A97	EUR/t	182
	R02	EUR/t	182	1006 30 94 9900	021 und 023	EUR/t	182
	R03	EUR/t	187		R01	EUR/t	176
	064	EUR/t	137		A97	EUR/t	182
	A97	EUR/t	182	1006 30 96 9100	064	EUR/t	137
	021 und 023	EUR/t	182		R01	EUR/t	176
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	176		R02	EUR/t	182
	064	EUR/t	137		R03	EUR/t	187
	A97	EUR/t	182		064	EUR/t	137
	021 und 023	EUR/t	182		A97	EUR/t	182
	R01	EUR/t	176	1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	182
	064	EUR/t	137		R01	EUR/t	176
	A97	EUR/t	182		A97	EUR/t	182
	021 und 023	EUR/t	182	1006 30 98 9100	064	EUR/t	137
	R01	EUR/t	176		021 und 023	EUR/t	182
	064	EUR/t	137	1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
	A97	EUR/t	182	1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Mengen gemäß ihrer Bestimmung:

R01: 5 000 t,

R02 und R03 insgesamt: 5 000 t,

021 und 023: 1 000 t,

064: 10 000 t,

A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1569/2002 DER KOMMISSION
vom 30. August 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1236/2002 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Kriterien auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1236/2002 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 19 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 91 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 99 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 12 00 9000	V04	EUR/100 Stück	1,70
0105 19 20 9000	V04	EUR/100 Stück	1,70
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	44,00
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	59,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	44,00
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	59,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	44,00
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	59,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran

V04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estlands.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1570/2002 DER KOMMISSION
vom 30. August 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/2000⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/2000⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁸⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (4) Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (5) Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenen Fleisch, das im Anhang unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang unter dem KN-Code

1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

- (6) Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 9700 und 0202 20 90 9100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.
- (7) Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.
- (8) Für einige andere im Anhang unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.
- (9) Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/2002⁽¹⁰⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.
- (11) Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeitragenden zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.
- (12) Zur Verstärkung der Kontrolle der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 sollte vorgesehen werden, dass für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽¹²⁾, gewährt werden darf.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 11.4.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 366 vom 26.12.1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽¹²⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

- (13) Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Missbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.
- (14) Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Missbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.
- (15) Die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 führen zu einer Verringerung der Sondererstattung, wenn die Menge des zur Ausfuhr bestimmten entbeinten Fleisches weniger als 95 %, aber mindestens 85 % der Gesamtmenge der aus der Entbeinung stammenden Teilstücke entspricht.
- (16) Die Verhandlungen über die Annahme zusätzlicher Zugeständnisse im Rahmen der Europäischen Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas zielen insbesondere darauf ab, den Handel mit Erzeugnissen, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch fallen, zu liberalisieren. Die Aufhebung von Ausfuhrerstattungen darf jedoch nicht zu einer differenzierten Erstattung für die Ausfuhr in andere Länder führen.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 genannte Erstattung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2002

gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sowie die Bestimmungen sind in Anhang dieser Verordnung angegeben.

(2) Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽¹⁾,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽²⁾,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽³⁾ erfüllen.

Artikel 2

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscodes 0102 90 59 9000 der Erstattungsnomenklatur nach dem im Anhang genannten Drittland 075 setzt voraus, dass bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, dass es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeugnisses wird dem Ausführer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigefügt.

Artikel 3

In dem Fall gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 wird die Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9100 um 14,00 EUR/100 kg verringert.

Artikel 4

Die Nichtfestsetzung einer Ausfuhrerstattung für Estland, Litauen, Lettland und Ungarn darf nicht als differenzierte Erstattung angesehen werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 31. August 2002 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽³⁾ ABl L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. August 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (°)
0102 10 10 9120	B00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 10 9130	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 10 30 9120	B00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 10 30 9130	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 10 90 9120	B00	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 90 41 9100	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
0102 90 51 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 59 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
	075 (°)	EUR/100 kg Lebendgewicht	53,00
0102 90 61 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 69 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	15,50
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	9,50
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	5,00
0102 90 71 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	23,00
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	14,00
0102 90 79 9000	B02	EUR/100 kg Lebendgewicht	41,00
	B03	EUR/100 kg Lebendgewicht	23,00
	039	EUR/100 kg Lebendgewicht	14,00
0201 10 00 9110 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 10 00 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 10 00 9130 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
0201 10 00 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 20 9110 (°)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	97,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0201 20 20 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0201 20 30 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 30 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 50 9110 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	123,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	41,00
0201 20 50 9120	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0201 20 50 9130 (1)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	71,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	43,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 20 50 9140	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 20 90 9700	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0201 30 00 9050	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0201 30 00 9060 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0201 30 00 9100 (2) (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	172,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	102,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	60,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	152,50
0201 30 00 9120 (2) (6)	B08	EUR/100 kg Nettogewicht	94,50
	B09	EUR/100 kg Nettogewicht	88,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	56,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	33,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	83,50
0202 10 00 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 10 00 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 10 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	14,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	16,00
0202 20 30 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (7)
0202 20 50 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	58,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	19,50
0202 20 50 9900	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 20 90 9100	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	33,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	10,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	11,50
0202 30 90 9100	400 (3)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
	404 (4)	EUR/100 kg Nettogewicht	23,50
0202 30 90 9200 (6)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 10 95 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0206 29 91 9000	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	46,00
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	13,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	809, 822	EUR/100 kg Nettogewicht	37,00
0210 20 90 9100	039	EUR/100 kg Nettogewicht	23,00
1602 50 10 9170 (8)	B02	EUR/100 kg Nettogewicht	22,50
	B03	EUR/100 kg Nettogewicht	15,00
	039	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50
1602 50 31 9125 (5)	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 31 9325 (5)	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9125 (5)	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	88,50
1602 50 39 9325 (5)	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	79,00
1602 50 39 9425 (5)	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 39 9525 (5)	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	30,00
1602 50 80 9535 (8)	B00	EUR/100 kg Nettogewicht	17,50

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44).

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(5) ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. L 117 vom 4.5.2002, S. 6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die anderen Bestimmungen sind wie folgt definiert:

B00: Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme Estlands, Litauens, Lettlands und Ungarns.

B02: B08 und B09

B03: Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Färöer, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11)

B08: Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Ägypten, Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea, Hongkong

B09: Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juli 2002

über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft

(2002/738/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist befugt, Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu erlassen und Vereinbarungen mit anderen Ländern und internationalen Organisationen einzugehen.
- (2) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, nach dem alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft verpflichtet sind, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen des Meeres zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände ⁽³⁾ unterzeichnet, jedoch ist der Prozess der Ratifizierungen noch nicht abgeschlossen.
- (4) Die Gemeinschaft hat sich mit den Küstenstaaten der Region und anderen Beteiligten aktiv an dem 1997 eingeleiteten Verfahren zur Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik beteiligt. Sie hat dieses Übereinkommen auf der diplomatischen Konferenz in Windhoek, Namibia, am 20. April 2001 in

Übereinstimmung mit dem entsprechenden Beschluss des Rates ⁽⁴⁾ unterzeichnet.

- (5) Fischer der Gemeinschaft üben im Geltungsbereich des Übereinkommens Fischfang aus. Deshalb liegt es im Interesse der Gemeinschaft, Mitglied der regionalen Fischereiorganisation zu werden, die mit dem genannten Übereinkommen errichtet wird. Die Gemeinschaft sollte das Übereinkommen daher genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Übereinkommens beim Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 113.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 4. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 15.

ÜBERSETZUNG

ÜBEREINKOMMEN

über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik

DIE VERTRAGSPARTEIEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

IN DEM BESTREBEN, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung aller lebenden Meeresschätze im Südostatlantik sicherzustellen und die Umwelt und die marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen, zu schützen;

IN ANERKENNUNG des dringenden und steten Bedarfs an wirksamen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereiresourcen der hohen See im Südostatlantik;

IN WÜRDIGUNG DER EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982; des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände (1995); und unter Berücksichtigung des FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf hoher See, 1993, sowie des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, 1995;

IN ANERKENNUNG der Verpflichtung der Staaten, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen im Südostatlantik zusammenzuarbeiten;

IN DEM BESTREBEN, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände (1995) und des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei (1995) bei der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen den Vorsorgeansatz anzuwenden und durchzusetzen;

IN DER ERKENNTNIS, dass die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen der hohen See eine Zusammenarbeit der Staaten im Rahmen geeigneter subregionaler oder regionaler Organisationen erfordern, welche die zur Erhaltung dieser Ressourcen notwendigen Maßnahmen gemeinsam festlegen;

IN DEM FESTEN WILLEN, Fischerei verantwortungsvoll auszuüben;

ANGESICHTS DER TATSACHE, dass die Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit eingerichtet haben, in denen sie Hoheitsrechte hinsichtlich der Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze ausüben;

IN DEM WUNSCH, mit den Küstenstaaten und allen anderen Staaten und Organisationen mit konkretem Interesse an den Fischereiresourcen im Südostatlantik zusammenzuarbeiten, um die Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen;

IN ANERKENNUNG der wirtschaftlichen und geografischen Interessen und des besonderen Bedarfs der Entwicklungsländer und ihrer Küstenbevölkerungen, die lebenden Meeresschätze angemessen nutzen zu können;

MIT DER AUFFORDERUNG an die Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind und die auch sonst nicht bereit sind, die im Rahmen dieses Übereinkommens erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, den Schiffen unter ihrer Flagge nicht zu erlauben, die diesem Übereinkommen unterliegenden Bestände zu befischen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass diese Ziele am besten durch die Errichtung einer Organisation für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Südostatlantik erreicht werden können;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Erreichung der oben genannten Ziele zur Verwirklichung einer gerechten Wirtschaftsordnung im Interesse der gesamten Menschheit beitragen wird und vor allem den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Entwicklungsländer entgegenkommt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände (1995);

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

- a) „Seerechtsübereinkommen“ bedeutet das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982;
- b) „Übereinkommen 1995“ bedeutet das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982
- c) „Küstenstaat“ bedeutet eine Vertragspartei mit Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit, die an den Übereinkommensbereich angrenzen;
- d) „Kommission“ bedeutet die Kommission für die Fischerei im Südostatlantik gemäß Artikel 5;

- e) „Vertragsparteien“ sind die Staaten oder Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration, die sich durch dieses Übereinkommen gebunden haben und für die dieses Übereinkommen in Kraft ist;
- f) „Kontrollmaßnahmen“ sind von der Kommission erlassene Entscheidungen oder Maßnahmen zur Beobachtung, Inspektion, Einhaltung oder Durchsetzung gemäß Artikel 16;
- g) „Fischereiorganisation“ bedeutet eine zwischenstaatliche Organisation, die befugt ist, Vorschriften für lebende Meeresschätze zu erlassen;
- h) „Fischerei“ ist
- i) die Suche nach, der Fang, die Entnahme oder Ernte von Fischereiressourcen, tatsächlich oder versuchsweise unternommen;
 - ii) jede Tätigkeit, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Ortung, zum Fang, zur Entnahme oder Ernte von Fischereiressourcen, auch zu Forschungszwecken, führt;
 - iii) das Aussetzen, die Suche nach oder das Einholen von Fichsammelvorrichtungen oder ähnlichen Ausrüstungen einschließlich Funkbaken;
 - iv) jeder Einsatz auf See, der zur Unterstützung oder in Vorbereitung der in dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Tätigkeiten erfolgt, mit Ausnahme von Noteinsätzen zum Schutz oder zur Rettung von Besatzungsmitgliedern oder von Schiffen, oder
 - v) der Einsatz eines Flugzeugs in Verbindung mit einer in dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Tätigkeit, mit Ausnahme von Noteinsätzen zum Schutz oder zur Rettung von Besatzungsmitgliedern oder Schiffen;
- i) „Rechtsträger“ ist ein Rechtsträger im Fischereisektor gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens 1995;
- j) „Fischereifahrzeug“ bedeutet Schiffe, die zu Zwecken der kommerziellen Nutzung von Fischereiressourcen eingesetzt werden oder werden sollen, einschließlich Mutterschiffe, alle anderen unmittelbar an Fangensätzen beteiligten Schiffe sowie an Umladungen beteiligte Schiffe;
- k) „Fischereiforschungsschiff“ bedeutet Schiffe, die Fischerei gemäß Buchstabe h zu Forschungszwecken ausüben, auch ständige Forschungsschiffe oder normalerweise im gewerblichen Fischfang eingesetzte Schiffe, oder die Tätigkeiten zur Unterstützung der Fischerei ausüben;
- l) „Fischereiressourcen“ sind Fische, Muscheln, Krebstiere und andere sesshafte Arten im Übereinkommensbereich, mit Ausnahme von
- i) sesshaften Arten, die gemäß Artikel 77 Absatz 4 des Seerechtsübereinkommens der Fischereigerichtsbarkeit der Küstenstaaten unterliegen, und
 - ii) weit wandernden Arten gemäß Anhang I des Seerechtsübereinkommens;
- m) „Flaggenstaat“ bedeutet sofern nichts anders angegeben,
- i) einen Staat, dessen Schiffe berechtigt sind, seine Flagge zu führen, oder
 - ii) eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration, deren Schiffe berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaats dieser Organisation zu führen;
- n) „lebende Meeresschätze“ sind alle Lebewesen in marinen Ökosystemen, auch Seevögel;
- o) „Organisation regionaler Wirtschaftsintegration“ bedeutet, sofern nichts anderes angegeben, eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration, der alle ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit in den unter dieses Übereinkommen fallenden Bereichen übertragen haben, einschließlich der Befugnis, in diesen Bereichen für die Mitgliedstaaten bindende Entscheidungen zu treffen;
- p) „Umladung“ bedeutet das Umladen aller oder bestimmter Fangmengen an Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug, auf See oder im Hafen, ohne dass die Erzeugnisse vom Hafenstaat als angelandet registriert werden.

Artikel 2

Ziele

Ziel dieses Übereinkommens ist es, durch eine wirksame Umsetzung seiner Bestimmungen die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich sicherzustellen.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, soweit zweckdienlich, im Rahmen der Organisation

- a) Maßnahmen auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Gutachten zu erlassen, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen sicherzustellen;
- b) den Vorsorgeansatz gemäß Artikel 7 anzuwenden;
- c) die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf Fischereiressourcen anzuwenden und den Folgen der Fischerei für andere Arten wie Seevögel, Wale, Robben und Meeresschildkröten angemessen Rechnung zu tragen;
- d) nötigenfalls Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Arten zu erlassen, die demselben Ökosystem angehören wie die entnommenen Fischereiressourcen, mit diesen vergesellschaftet sind oder von ihnen abhängen;
- e) sicherzustellen, dass die Fangmethoden und Bewirtschaftungsmaßnahmen dem Erfordernis Rechnung tragen, schädliche Auswirkungen auf sämtliche lebenden Meeresschätze auf ein Mindestmaß zu beschränken, und
- f) die Artenvielfalt im Meer zu schützen.

Artikel 4

Geografischer Anwendungsbereich

Sofern nichts anderes festgelegt ist, findet dieses Übereinkommen im Übereinkommensbereich Anwendung, der sämtliche Gewässer außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit in dem Gebiet umfasst, das durch eine Linie begrenzt wird, die folgende Punkte verbindet:

- von der äußeren Grenze der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit bei 6° südlicher Breite genau nach Westen auf dem sechsten südlichen Breitenkreis bis 10° westlicher Länge, von dort nach Norden auf dem 10. westlichen Längengrad bis zum Äquator, dann nach Westen auf dem Äquator bis 20° westlicher Länge, von dort nach Süden auf dem 20. westlichen Längengrad bis 50° südlicher Breite, von dort nach Osten auf dem 50. südlichen Breitenkreis bis 30° östlicher Länge und dann nach Norden auf dem 30. östlichen Längengrad bis zur Küste des afrikanischen Kontinents.

Artikel 5

Die Organisation

(1) Die Vertragsparteien errichten hiermit die Fischereiorganisation für den Südostatlantik, nachstehend Organisation genannt, und kommen überein, diese zu unterhalten.

(2) Die Organisation umfasst

- a) die Kommission;
- b) den Durchführungsausschuss und den Wissenschaftlichen Ausschuss als Nebenorgane sowie alle weiteren Nebenorgane, die die Kommission von Zeit zu Zeit bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens zur Unterstützung einsetzt, und
- c) das Sekretariat.

(3) Die Organisation hat Rechtspersönlichkeit und genießt im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens erforderliche Rechtsfähigkeit. Die Vorrechte und Immunitäten der Organisation und ihrer Bediensteten im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei werden von der Organisation und der betreffenden Vertragspartei einvernehmlich festgelegt.

(4) Die Amtssprachen der Organisation sind Englisch und Portugiesisch.

(5) Die Organisation hat ihren Sitz in Namibia.

Artikel 6

Die Kommission

(1) Jede Vertragspartei ist Mitglied der Kommission.

(2) Jedes Mitglied ernannt einen Vertreter in der Kommission, dem Stellvertreter und Berater zur Seite stehen können.

(3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungserfordernissen;
- b) Ausarbeitung und Erlass von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;

c) Bestimmung der Gesamtfangmengen und/oder der Höhe des Fischereiaufwands unter Berücksichtigung der gesamten fischereilichen Sterblichkeit, auch bei Nichtzielarten;

d) Bestimmung von Art und Ausmaß der Beteiligung an der Fischerei;

e) Überwachung der Bestandslage sowie Sammlung, Prüfung und Verbreitung von sachdienlichen Angaben zu den Beständen;

f) Unterstützung, Förderung und — gegebenenfalls im Rahmen von Übereinkünften — Koordinierung der Forschungsarbeiten über Fischereiressourcen im Übereinkommensbereich und daran angrenzenden Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit;

g) Bewirtschaftung der Bestände auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes gemäß Artikel 7;

h) Einführung angemessener Mechanismen der Zusammenarbeit in den Bereichen Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung;

i) Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung der Bestimmungen im Übereinkommensbereich;

j) Maßnahmen für die Fischerei zu Forschungszwecken;

k) Bestimmungen über Sammlung, Vorlage, Überprüfung, Zugang zu und Verwendung von Daten;

l) Zusammenstellung und Verbreitung genauer und vollständiger statistischer Daten unter Wahrung der Vertraulichkeit, damit sichergestellt wird, dass die besten wissenschaftlichen Gutachten zur Verfügung stehen;

m) Leitung der Ausschüsse, anderer Nebenorgane und des Sekretariats;

n) Bewilligung des Haushaltsplans der Organisation und

o) alle anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten.

(4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kommission erlässt Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, um die Einhaltung der von der Kommission verabschiedeten Maßnahmen durch Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien zu fördern.

(6) In ihren Entscheidungen trägt die Kommission den Empfehlungen und Gutachten der Ausschüsse Rechnung. Insbesondere trägt die Kommission der biologischen Einheitlichkeit und anderen Merkmalen der Bestände Rechnung.

(7) Die Kommission veröffentlicht die von ihr erlassenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen und führt, soweit möglich, Buch über alle anderen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Übereinkommensbereich gelten.

(8) Die Maßnahmen gemäß Absatz 3 können Folgendes umfassen:

a) zulässige Fangmengen nach Arten;

b) Gebiete und Zeiten, in denen gefischt werden darf;

c) Größe und Geschlecht der Arten, die gefangen werden dürfen;

d) zulässige Fanggeräte und -methoden;

- e) zulässiger Fischereiaufwand einschließlich Anzahl, Kategorie und Größe der Schiffe;
- f) Angabe der Gebiete und Teilgebiete;
- g) andere Maßnahmen zur Regelung der Fischerei zum Schutz bestimmter Arten, und
- h) sonstige Maßnahmen, die die Kommission zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens für erforderlich hält.

(9) Die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen von der Organisation erlassenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen treten gemäß Artikel 23 in Kraft.

(10) Unter Berücksichtigung der Artikel 116 bis 119 des Seerechtsübereinkommens kann die Kommission Staaten oder Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, auf Tätigkeiten aufmerksam machen, die nach Auffassung der Kommission die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens in Frage stellen.

(11) Die Kommission macht alle Vertragsparteien auf Tätigkeiten aufmerksam, die nach Auffassung der Kommission Folgendes in Frage stellen:

- a) die Umsetzung der Ziele dieses Übereinkommens durch eine Vertragspartei oder die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens durch die betreffende Vertragspartei oder
- b) die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens durch die betreffende Vertragspartei.

(12) Die Kommission berücksichtigt Maßnahmen, die durch andere Organisationen erlassen wurden und die lebenden Meeresschätze im Übereinkommensbereich betreffen und bemüht sich um eine Abstimmung aller Maßnahmen, ohne die Ziele dieses Übereinkommens zu gefährden.

(13) Stellt die Kommission fest, dass eine Vertragspartei aufgehört hat, sich an den Arbeiten der Organisation zu beteiligen, so konsultiert die Kommission die betreffende Vertragspartei und kann Maßnahmen treffen, die ihr zweckmäßig erscheinen.

Artikel 7

Anwendung des Vorsorgeansatzes

(1) Zum Schutz der Fischereiresourcen und der marinen Umwelt wird die Kommission bei der Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen weitestgehend den Vorsorgeansatz anwenden.

(2) Im Falle ungewisser, unzuverlässiger oder nicht sachdienlicher Angaben wird die Kommission größere Vorsicht üben. Das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben kann nicht als Grund dafür dienen, den Erlass von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen.

(3) Bei Anwendung dieses Artikels wird die Kommission international bewährte Regeln für die Anwendung des Vorsorgeansatzes berücksichtigen, einschließlich Anhang II des Übereinkommens 1995 sowie der FAO-Verhaltenskodex für verantwortliche Fischerei (1995).

Artikel 8

Tagungen der Kommission

(1) Die Kommission tritt regelmäßig zu Jahrestagungen und gegebenenfalls zu weiteren für notwendig befundenen Sitzungen zusammen.

(2) Die erste Tagung der Kommission findet drei Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt, sofern unter den Vertragsparteien mindestens zwei Staaten Fischereitätigkeiten im Übereinkommensbereich ausüben. Auf jeden Fall findet die erste Tagung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens statt. Die Regierung von Namibia berät sich mit den Vertragsparteien über die erste Tagung der Kommission. Die vorläufige Tagesordnung wird jedem Unterzeichner und jeder Vertragspartei spätestens einen Monat vor der Sitzung mitgeteilt.

(3) Auf der ersten Tagung der Kommission werden unter anderem die mit der Anwendung des Anhangs durch das Sekretariat verbundenen Kosten sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben k) und l) vorrangig behandelt.

(4) Die erste Tagung der Kommission findet am Hauptsitz der Organisation statt. Im weiteren Verlauf finden die Tagungen am Hauptsitz der Kommission statt, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

(5) Die Kommission wählt unter den Vertretern der Vertragsparteien einen Präsidenten und Vizepräsidenten für jeweils zwei Jahre; ihre Wiederwahl für ein zweites Mandat von zwei Jahren ist zulässig. Der erste Präsident wird auf der ersten Tagung der Kommission für ein Anfangsmandat von drei Jahren gewählt. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht dieselben Vertragsparteien vertreten.

(6) Die Kommission erlässt eine Verfahrensordnung über die Teilnahme von Vertretern aus Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens als Beobachter.

(7) Die Kommission erlässt eine Verfahrensordnung über die Teilnahme von Vertretern von zwischenstaatlichen Organisationen als Beobachter.

(8) Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, die sich mit den Beständen im Übereinkommensbereich befassen, können nach den von der Kommission erlassenen Regeln als Beobachter an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

(9) Die Kommission erlässt Regeln für eine solche Teilnahme und zur Sicherstellung der Transparenz der Tätigkeiten der Organisation. Diese Regeln sind nicht unangemessen restriktiv und erlauben den rechtzeitigen Zugang zu den Berichten der Organisation, wobei die gegebenenfalls von der Kommission erlassenen Verfahrensregeln über diesen Informationszugang zu beachten sind. Die Kommission erlässt diese Regeln so bald wie möglich.

(10) Die Vertragsparteien können vereinbaren, Vertreter von Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens und zwischenstaatlichen Organisationen als Beobachter einzuladen, bis die Kommission die Regeln über eine solche Teilnahme erlassen hat.

*Artikel 9***Durchführungsausschuss**

- (1) Jede Vertragspartei hat das Recht, einen Vertreter in den Durchführungsausschuss zu entsenden, dem Stellvertreter und Berater zur Seite gestellt werden können.
- (2) Sofern die Kommission nichts anderes beschlossen hat, besteht die Aufgabe des Durchführungsausschusses darin, der Kommission Informationen, Stellungnahmen und Empfehlungen über die Anwendung und Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unterbreiten.
- (3) In Erfüllung seiner Aufgaben übt der Durchführungsausschuss Tätigkeiten unter der Leitung der Kommission aus, die Folgendes umfassen:
- Koordinierung der Maßnahmen, die zur Durchführung des Übereinkommens von oder im Namen der Organisation ergriffen werden;
 - Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Ausschuss über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse und
 - Ausübung sonstiger Tätigkeiten unter der Leitung der Kommission.
- (4) Der Durchführungsausschuss tritt zusammen, wenn die Kommission dies für nötig befindet.
- (5) Der Durchführungsausschuss gibt sich für den Ablauf seiner Sitzungen und die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und kann diese gegebenenfalls ändern. Die Geschäftsordnung und sämtliche Änderungen dazu müssen von der Kommission genehmigt werden. Die Geschäftsordnung umfasst auch Verfahren für die Vorlage von Minderheitsberichten.
- (6) Der Durchführungsausschuss kann mit Zustimmung der Kommission Nebenorgane einsetzen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

*Artikel 10***Der Wissenschaftliche Ausschuss**

- (1) Jede Vertragspartei hat das Recht, einen Vertreter in den Wissenschaftlichen Ausschuss zu entsenden, dem Stellvertreter und Berater zur Seite gestellt werden können.
- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuss kann ad hoc je nach Bedarf wissenschaftliche Gutachten einholen.
- (3) Aufgabe des Wissenschaftlichen Ausschusses ist es, der Kommission wissenschaftliche Gutachten und Empfehlungen als Grundlage für die Ausarbeitung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischereiressourcen des Übereinkommensbereichs zur Verfügung zu stellen und die Zusammenarbeit in der Forschung zu fördern und zu unterstützen, um die Erkenntnisse über lebende Meeresschätze im Übereinkommensbereich zu verbessern.
- (4) In Erfüllung seiner Aufgaben übt der Wissenschaftliche Ausschuss folgende Tätigkeiten unter der Leitung der Kommission aus:
- Beratung, Zusammenarbeit und Unterstützung bei Zusammenstellung, Prüfung und Austausch von sachdienlichen Informationen über die lebenden Meeresschätze im Übereinkommensbereich;
 - Aufstellung von Kriterien und Methoden für die Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;

- Beurteilung des Zustands und der wahrscheinlichen Entwicklung wichtiger Populationen lebender Meeresschätze;
 - Prüfung der Daten über direkte und indirekte Auswirkungen der Fischerei und anderer menschlicher Tätigkeiten auf Populationen von Fischereiressourcen;
 - Beurteilung der möglichen Auswirkungen vorgeschlagener Änderungen von Fangmethoden oder Fischereintensität sowie vorgeschlagener Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, und
 - Übermittlung von Berichten und Empfehlungen an die Kommission, entweder auf deren Wunsch oder aus eigener Initiative, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Forschungsvorhaben betreffen.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bemüht sich der Wissenschaftliche Ausschuss darum, die Arbeiten anderer Fischereiorganisationen sowie technischer und wissenschaftlicher Gremien zu berücksichtigen.
- (6) Die erste Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses findet binnen drei Monaten nach der ersten Tagung der Kommission statt.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuss gibt sich für den Ablauf seiner Sitzungen und die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und kann diese gegebenenfalls ändern. Die Geschäftsordnung und sämtliche Änderungen dazu müssen von der Kommission genehmigt werden. Die Geschäftsordnung umfasst auch Verfahren für die Vorlage von Minderheitsberichten.
- (8) Der Wissenschaftliche Ausschuss kann mit Zustimmung der Kommission Nebenorgane einsetzen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

*Artikel 11***Das Sekretariat**

- (1) Die Kommission ernennt einen Exekutivsekretär nach den von ihr festgelegten Verfahren und Bedingungen.
- (2) Der Exekutivsekretär wird für vier Jahre ernannt; Wiederernennung für ein weiteres Mandat von höchstens vier Jahren ist möglich.
- (3) Die Kommission bewilligt das erforderliche Personal für das Sekretariat. Der Exekutivsekretär ernennt, leitet und überwacht dieses Personal nach den von der Kommission genehmigten Beschäftigungsbedingungen.
- (4) Der Exekutivsekretär und das Sekretariat nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen von der Kommission übertragen werden.

*Artikel 12***Finanzierung und Haushalt**

- (1) Auf jeder Jahrestagung stellt die Kommission den Haushaltsplan der Organisation fest. Bei der Bestimmung der Höhe der Haushaltsmittel berücksichtigt die Kommission den Grundsatz der Kostenwirksamkeit.
- (2) Der Exekutivsekretär erstellt einen Haushaltsentwurf für das folgende Haushaltsjahr der Organisation und unterbreitet ihn den Vertragsparteien mindestens 60 Tage vor der Jahrestagung der Kommission.

(3) Alle Vertragsparteien tragen zum Haushalt bei. Die Beteiligung der einzelnen Vertragsparteien setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag, der für alle gleich ist, und einem zusätzlichen Betrag, der anhand der im Übereinkommensbereich getätigten Fänge der unter das Einkommen fallenden Arten berechnet wird. Die Kommission legt einstimmig die Höhe der Beiträge fest und berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Lage der einzelnen Vertragsparteien. Für Vertragsparteien, die über an das Übereinkommensgebiet angrenzende Hoheitsgebiete verfügen, zählt die wirtschaftliche Lage dieser Gebiete.

(4) Die Beiträge aller Vertragsparteien sind in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens oder einem von der Kommission festgelegten kürzeren Zeitraum gleich hoch.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Kommission finanzielle Beiträge oder andere Formen der Unterstützung von Organisationen, Einzelpersonen oder aus sonstigen Quellen erbitten und annehmen.

(6) Die Finanztätigkeiten der Organisation einschließlich der in Absatz 3 genannten Beiträge entsprechen den Finanzvorschriften der Kommission und werden jährlich von einer durch die Kommission benannten unabhängigen Stelle überprüft.

(7) Alle Vertragsparteien kommen für die Kosten ihrer Beteiligung an den Sitzungen der Organe der Organisation selbst auf.

(8) Falls die Kommission nichts anderes beschließt, gilt für Vertragsparteien, die mit ihren Zahlungen an die Organisation mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, Folgendes:

- a) sie können sich nicht an Entscheidungen der Kommission beteiligen und
- b) sie können keine von der Kommission erlassene Maßnahme ablehnen, bis sie ihre Schulden bei der Organisation beglichen haben.

Artikel 13

Verpflichtungen der Vertragsparteien

(1) Im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten im Übereinkommensbereich müssen die Vertragsparteien

- a) wissenschaftliche, technische und statistische Daten über die unter das Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen sammeln und austauschen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die Daten detailliert genug für eine angemessene Bestandsabschätzung sind und fristgerecht an die Kommission weitergeleitet werden;
- c) die Richtigkeit der Daten in angemessener Weise überprüfen;
- d) der Organisation jährlich die von der Kommission gewünschten statistischen, biologischen und anderen Daten und Angaben zur Verfügung stellen;
- e) der Organisation Angaben über ihre Fangtätigkeiten einschließlich Fanggebiete und Fischereifahrzeuge in der von der Kommission gewünschten Weise und Regelmäßigkeit übermitteln, um die Zusammenstellung zuverlässiger Fang- und Aufwandsstatistiken zu erleichtern, und

f) der Kommission in der von ihr gewünschten Regelmäßigkeit Bericht über die Maßnahmen erstatten, die sie zur Einhaltung der von der Kommission festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen treffen.

(2) Die Küstenstaaten übermitteln der Organisation die erforderlichen Daten gemäß Absatz 1 für Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet, die gebietsübergreifende Bestände betreffen.

(3) Die Vertragsparteien setzen dieses Übereinkommen sowie sämtliche Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und andere Maßnahmen, die von der Kommission vereinbart wurden, unverzüglich um.

(4) Die Vertragsparteien treffen in Übereinstimmung mit den von der Kommission erlassenen Maßnahmen und dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Kommission sicherzustellen.

(5) Die Vertragsparteien übermitteln der Kommission eine jährliche Aufstellung der zur Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens in Übereinstimmung mit diesem Artikel erlassenen Maßnahmen sowie Sanktionen im Falle von Zuwiderhandlungen.

- (6) a) Unbeschadet der Verantwortung des Flaggenstaats treffen alle Vertragsparteien im Rahmen des Möglichen Maßnahmen, die sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen, die im Übereinkommensbereich fischen, sowie ihre Unternehmen die Bestimmungen dieses Übereinkommens einhalten. Alle Vertragsparteien unterrichten die Kommission regelmäßig über derartige Maßnahmen.
- b) Die Fangmöglichkeiten, die den Vertragsparteien von der Kommission eingeräumt werden, dürfen nur von Schiffen unter der Flagge der Vertragsparteien genutzt werden.

(7) Die Küstenstaaten unterrichten die Organisation regelmäßig über die von ihnen getroffenen Maßnahmen für Fischereiressourcen in ihren Hoheitsgewässern, die an den Übereinkommensbereich angrenzen.

(8) Alle Vertragsparteien erfüllen die Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens nach Treu und Glauben und üben die in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte nicht missbräuchlich aus.

Artikel 14

Pflichten der Flaggenstaaten

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Schiffe unter ihrer Flagge die von der Kommission erlassenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen einhalten und keine Tätigkeiten ausüben, die die Wirksamkeit solcher Maßnahmen untergraben.

(2) Die Vertragsparteien erlauben den Einsatz von Schiffen unter ihrer Flagge in der Fischerei im Übereinkommensbereich nur, wenn sie in der Lage sind, ihrer Verantwortung für diese Schiffe im Rahmen des Übereinkommens nachzukommen.

(3) Die Vertragsparteien treffen hinsichtlich der Schiffe unter ihrer Flagge angemessene Durchführungsvorschriften, die mit den von der Kommission erlassenen Maßnahmen übereinstimmen und den bestehenden internationalen Gepflogenheiten Rechnung tragen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Maßnahmen:

- a) Maßnahmen, die sicherstellen, dass ein Flaggenstaat im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die von der Kommission erlassenen Maßnahmen durch ein Schiff unter seiner Flagge unverzüglich Ermittlungen anstellt und einen vollständigen Bericht über entsprechende Gegenmaßnahmen übermittelt;
- b) Kontrolle dieser Schiffe im Übereinkommensbereich durch Fangerlaubnisse;
- c) Erstellung eines nationalen Verzeichnisses der zur Fischerei im Übereinkommensbereich berechtigten Schiffe und regelmäßige Weiterleitung dieser Informationen an die Kommission;
- d) Bestimmungen über die Anbringung von Kennbuchstaben und -ziffern an Fischereifahrzeugen sowie die Markierung von Fanggeräten;
- e) Bestimmungen für die Aufzeichnung und rechtzeitige Meldung der Schiffsposition, der Fangmengen an Ziel- und anderen Arten, Anlandungen, Umladungen sowie des Fischereiaufwands und anderer einschlägiger Daten;
- f) Regelung der Umladungen, damit die Wirksamkeit der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht unterlaufen wird;
- g) Maßnahmen für den Zugang von Beobachtern anderer Vertragsparteien, um von der Kommission festgelegte Aufgaben wahrzunehmen, und
- h) Maßnahmen zur Anwendung eines von der Kommission vereinbarten Schiffsüberwachungssystems.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Schiffe unter ihrer Flagge die von der Kommission vereinbarten Maßnahmen nicht dadurch untergraben, dass sie in Gebieten, die an den Übereinkommensbereich angrenzen, unerlaubt Bestände befischen, die im Übereinkommensbereich und in angrenzenden Gebieten vorkommen.

Artikel 15

Pflichten der Hafenstaaten und Maßnahmen eines Hafenstaats

(1) Alle Maßnahmen, die ein Hafenstaat in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen trifft, tragen uneingeschränkt dem Recht und der Pflicht eines Hafenstaats Rechnung, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Maßnahmen zur Förderung der Wirksamkeit von subregionalen, regionalen und globalen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Vertragsparteien inspizieren in Übereinstimmung mit den von der Kommission vereinbarten Maßnahmen unter anderem Dokumente, Fanggeräte und Fänge an Bord von

Fischereifahrzeugen, wenn sich solche Schiffe freiwillig in ihren Häfen oder an ihren vor der Küste liegenden Umschlagplätzen befinden.

(3) Die Vertragsparteien verabschieden in Übereinstimmung mit den von der Kommission vereinbarten Maßnahmen völkerrechtskonforme Vorschriften, um das Anlanden und Umladen durch Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens zu verbieten, wenn festgestellt wurde, dass die Fänge aus einem unter dieses Übereinkommen fallenden Bestand in einer Weise getätigt wurden, welche die Wirksamkeit der von der Kommission erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt.

(4) Ist ein Hafenstaat der Auffassung, dass ein Schiff einer Vertragspartei gegen eine von der Kommission erlassene Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- oder Kontrollmaßnahme verstoßen hat, so setzt der Hafenstaat den betreffenden Flaggenstaat und gegebenenfalls die Kommission hiervon in Kenntnis. Der Hafenstaat übermittelt dem Flaggenstaat und der Kommission alle einschlägigen Unterlagen einschließlich etwaiger Inspektionsberichte. Der Flaggenstaat teilt der Kommission in solchen Fällen im Einzelnen mit, welche Maßnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.

(5) Dieser Artikel berührt in keiner Weise die Ausübung der Hoheitsrechte von Staaten über die Häfen in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit dem Völkerrecht.

(6) Alle nach diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht getroffen.

Artikel 16

Beobachtung, Inspektion; Einhaltung und Durchsetzung

(1) Die Vertragsparteien errichten durch die Kommission ein System der Beobachtung, Inspektion, Einhaltung und Durchsetzung, nachstehend „das System“ genannt, um die wirksame Ausübung der flaggenstaatlichen Verantwortung durch die Vertragsparteien über Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe unter ihrer Flagge im Übereinkommensbereich zu stärken. Hauptzweck des Systems ist es sicherzustellen, dass die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens und gegebenenfalls des Übereinkommens 1995 wirksam nachkommen, um die Einhaltung der von der Kommission vereinbarten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen.

(2) Bei Errichtung des Systems beachtet die Kommission unter anderem folgende Grundsätze:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien, um eine wirksame Durchführung des Systems zu gewährleisten;
- b) Entscheidung für ein System, das unparteiisch und nicht diskriminierend ist;
- c) Überprüfung der Einhaltung der von der Kommission vereinbarten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und

d) sofortiges Reagieren bei Meldungen von Verstößen gegen die von der Kommission vereinbarten Maßnahmen.

(3) In Anwendung dieser Grundsätze umfasst das System unter anderem Folgendes:

a) Kontrollmaßnahmen, die Fanggenehmigungen für die Schiffe, die Markierung von Schiffen und Fanggeräten, die Aufzeichnung von Fischereitätigkeiten und Beinahe-Echtzeit-Meldungen von Schiffsbewegungen und -tätigkeiten mittels Techniken wie der Satellitenüberwachung einschließen;

b) ein Inspektionsprogramm auf See und in Häfen, das Verfahren auf Gegenseitigkeit für das Anbordgehen und die Inspektion von Schiffen einschließt;

c) ein Beobachterprogramm, das auf allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von Beobachtungen beruht und unter anderem Regeln für die Entsendung von Beobachtern durch eine Vertragspartei auf Schiffe unter der Flagge einer anderen Vertragspartei mit Zustimmung derselben einschließt, eine angemessene Streuung der Erfassung von Fischereifahrzeugen und Forschungsschiffen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Typs sowie Maßnahmen für die Meldung offensichtlicher Verstöße gegen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Sicherheit der Beobachter zu garantieren;

d) Verfahren für die weitere Verfolgung der im Rahmen des Systems aufgedeckten Verstöße, die Normen für die Untersuchung, Meldeverfahren, die Notifizierung von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren und Sanktionen sowie andere Zwangsmaßnahmen einschließen.

(4) Das System besitzt multilateralen und integrierten Charakter.

(5) Zur Stärkung der wirksamen Ausübung flaggenstaatlicher Verantwortung durch die Vertragsparteien über Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe, die im Übereinkommensbereich ihre Flagge führen, gilt die im Anhang beschriebene Übergangsregelung, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist, ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens so lange, bis das System errichtet ist oder die Kommission etwas anderes beschließt.

(6) Hat die Kommission das System nicht binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens errichtet, so befasst sich die Kommission auf Antrag einer Vertragspartei dringend mit der Frage der Verabschiedung von Aufbringungs- und Inspektionsverfahren, die sicherstellen sollen, dass die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen und gegebenenfalls nach dem Übereinkommen 1995 wirksam nachkommen. Zu diesem Zweck kann eine Sondersitzung der Kommission einberufen werden.

Artikel 17

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Kommission zu wesentlichen Fragen werden einstimmig von den anwesenden Vertragsparteien gefasst. Die Frage, ob eine Frage wesentlich ist, wird als wesentliche Frage behandelt.

(2) Beschlüsse zu anderen Fragen als in Absatz 1 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefasst.

(3) Bei der Beschlussfassung nach diesem Übereinkommen hat eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration nur eine Stimme.

Artikel 18

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

(1) Die Organisation arbeitet gegebenenfalls in Fragen von gegenseitigem Interesse mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen zusammen.

(2) Die Organisation bemüht sich um kooperative Arbeitsbeziehungen zu anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die zu ihrer Arbeit beitragen können und ein Interesse daran besitzen, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresschätze im Übereinkommensbereich zu sichern.

(3) Die Kommission kann mit den in diesem Artikel genannten Organisationen und gegebenenfalls auch anderen Organisationen Abkommen treffen. Die Kommission kann solche Organisationen einladen, zu ihren Tagungen oder den Tagungen eines der Nebenorgane der Organisation Beobachter zu entsenden.

(4) In Anwendung von Artikel 2 und 3 dieses Übereinkommens auf Fischereiressourcen arbeitet die Organisation mit anderen einschlägigen Fischereiorganisationen zusammen und trägt den in der Region geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen Rechnung.

Artikel 19

Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände auf hoher See und in Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit sichergestellt werden muss. Die Vertragsparteien sind daher zur Zusammenarbeit verpflichtet, um für solche Bestände, soweit sie im Übereinkommensbereich und in Gebieten unter der Gerichtsbarkeit einer Vertragspartei vorkommen, verträgliche Maßnahmen zu treffen. Die betreffende Vertragspartei und die Kommission fördern die Vereinbarkeit derartiger Maßnahmen entsprechend. Diese Vereinbarkeit wird in einer Weise sichergestellt, welche die nach Artikel 61 und 119 des Seerechtsübereinkommens erlassenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

(2) Im Sinne von Absatz 1 entwickeln und vereinbaren die Küstenstaaten und die Kommission Richtlinien für die Übermittlung und den Austausch von Fischereidaten zu den betreffenden Beständen sowie von statistischen Daten zur Bestandlage.

(3) Die Vertragsparteien halten die Kommission über Maßnahmen und Entscheidungen, die sie nach Maßgabe dieses Artikels treffen, auf dem Laufenden.

Artikel 20

Fangmöglichkeiten

(1) Bei der Festlegung von Art und Umfang der Beteiligung an den Fangmöglichkeiten berücksichtigt die Kommission unter anderem

- a) den Zustand der Fischereiresourcen einschließlich anderer lebender Meeresschätze und die Höhe des betriebenen Fischereiaufwands; sie trägt hierbei den Gutachten und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses Rechnung;
- b) die jeweiligen Interessen, zurückliegende und gegenwärtige Fischereimuster einschließlich Fangmengen und Praktiken im Übereinkommensbereich;
- c) den Stand der Entwicklung einer Fischerei;
- d) die Interessen von Entwicklungsländern, in deren Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit die Bestände ebenfalls vorkommen;
- e) die Beiträge zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Übereinkommensbereich, die Weiterleitung von Informationen eingeschlossen, Forschungsvorhaben sowie Initiativen, Mechanismen der Zusammenarbeit für eine wirksame Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung zu entwickeln;
- f) die Beiträge zu neuen Fischereien und Versuchsfischereien unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens von 1995 aufgeführt sind;
- g) die Bedürfnisse der Fischereigemeinden, die hauptsächlich von der Befischung der Bestände im Südostatlantik abhängen;
- h) die Bedürfnisse der Küstenstaaten, deren Wirtschaft außerordentlich stark von der Nutzung der Fischereiresourcen abhängt.

(2) In Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 kann die Kommission unter anderem

- a) jährliche Quotenzuteilungen oder Aufwandsbeschränkungen für die Vertragsparteien festlegen;
- b) Fangmengen für Versuchsfischereien und wissenschaftliche Forschungszwecke zuweisen;
- c) erforderlichenfalls Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens Fangmöglichkeiten reservieren.

(3) Die Kommission überprüft nach vereinbarten Regeln die Quotenzuteilungen, Aufwandsbeschränkungen und die Beteiligung der Vertragsparteien an den Fangmöglichkeiten anhand der Angaben, Gutachten und Empfehlungen über die Durchführung und Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Vertragsparteien.

Artikel 21

Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern in der Region

(1) Die Vertragsparteien erkennen die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern in der Region im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und der Entwicklung dieser Ressourcen nachdrücklich an.

(2) Im Rahmen der Pflicht, bei der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände zusammenzuarbeiten, berücksichtigen die Vertragsparteien die besonderen Bedürfnisse besagter Entwicklungsländer, namentlich

- a) die Anfälligkeit von Entwicklungsländern in der Region, die auf die Nutzung der lebenden Meeresschätze angewiesen sind, um unter anderem den Nahrungsbedarf ihrer Bevölkerung oder Teilen davon zu decken;
- b) die Notwendigkeit, nachteilige Folgen für Subsistenzfischer, kleine und handwerkliche Fischer sowie Fischerarbeiterinnen abzuwehren und diesen den Zugang zur Fischerei zu garantieren, und
- c) die Notwendigkeit sicherzustellen, dass den Entwicklungsländern in der Region durch solche Maßnahmen nicht direkt oder indirekt eine unverhältnismäßig hohe Last an Bestandserhaltungsaufgaben übertragen wird.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten über die Kommission und andere subregionale oder regionale, an der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen beteiligte Organisationen zusammen,

- a) um Entwicklungsländer in der Region verstärkt in die Lage zu versetzen, die unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiresourcen zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigenen Fischereien auf diese Ressourcen auszubauen, und
- b) um Entwicklungsländer in der Region, die unter dieses Übereinkommen fallende Fischereiresourcen nutzen wollen, zu unterstützen, um ihnen die Teilnahme an der Fischerei auf diese Ressourcen einschließlich erleichterten Zugangs in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zu ermöglichen.

(4) Die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in der Region im Sinne dieses Artikels schließt Finanzhilfen ein, Unterstützung bei der Entwicklung der Humanressourcen, technische Hilfe, Technologietransfer und gezielte Maßnahmen für

- a) eine bessere Erhaltung und Bewirtschaftung der unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiresourcen durch die Sammlung, Übertragung, Überprüfung, den Austausch und die Auswertung von Fischereidaten und anderen einschlägigen Informationen;
- b) Bestandsabschätzungen und wissenschaftliche Untersuchungen/Forschung;
- c) Kontrollen, Überwachung, Einhaltung und Durchsetzung einschließlich Schulung und Kapazitätsaufbau auf lokaler Ebene, Entwicklung und Finanzierung von nationalen und regionalen Beobachterprogrammen sowie Zugang zu Technologie und Ausrüstung.

Artikel 22

Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens

(1) Die Vertragsparteien fordern Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens, deren Schiffe im Übereinkommensbereich fischen, entweder direkt oder über die Kommission auf, umfassend mit der Organisation zusammenzuarbeiten, indem sie entweder dem Übereinkommen beitreten oder zustimmen, die von der Kommission erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen, damit besagte Maßnahmen auf alle Fischereitätigkeiten im Übereinkommensbereich Anwendung finden. Die genannten Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens kommen in dem Maße in den Genuss einer Beteiligung an der Fischerei, indem sie sich bereit erklären, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die betreffenden Bestände einzuhalten.

(2) Die Vertragsparteien können untereinander oder über die Kommission Informationen über Tätigkeiten austauschen und setzen die Kommission von Tätigkeiten in Kenntnis, die von Fischereifahrzeugen ausgeübt werden, welche die Flagge von Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens führen und im Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, sowie den hierauf ergriffenen Maßnahmen. Die Kommission stellt Informationen über solche Tätigkeiten auch anderen regionalen oder subregionalen Organisationen und Übereinkünften zur Verfügung.

(3) Die Vertragsparteien können direkt oder über die Kommission Maßnahmen ergreifen, die mit dem Völkerrecht vereinbar sind und die sie für notwendig und angemessen erachten, um Fischereifahrzeuge von Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens von Fischereitätigkeiten abzuhalten, welche die Wirksamkeit der von der Kommission erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinträchtigen.

(4) Die Vertragsparteien fordern Rechtsträger, deren Fischereifahrzeuge im Übereinkommensbereich tätig sind, einzeln oder gemeinsam auf, bei der Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen uneingeschränkt mit der Organisation zusammenzuarbeiten, damit diese Maßnahmen im Übereinkommensbereich und de facto auf so viele Fischereitätigkeiten wie möglich Anwendung finden. Die genannten Rechtsträger kommen in dem Maße in den Genuss einer Beteiligung an der Fischerei, indem sie sich bereit erklären, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Bestände einzuhalten.

Die Kommission kann Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens einladen, auf ihre Sitzungen oder Sitzungen eines Nebenorgans der Organisation Beobachter zu entsenden.

Artikel 23

Durchführung

(1) Von der Kommission erlassene Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen werden für die Vertragsparteien wie folgt verbindlich:

a) Der Exekutivsekretär teilt allen Vertragsparteien die genannten Maßnahmen unverzüglich nach ihrer Annahme durch die Kommission schriftlich mit;

b) die Maßnahme wird für alle Vertragsparteien 60 Tage nach der Mitteilung des Sekretariats über die Annahme durch die Kommission gemäß Buchstabe a) verbindlich, sofern in der Maßnahme selbst nichts anderes festgelegt ist;

c) teilt eine Vertragspartei der Kommission binnen 60 Tagen nach der Mitteilung gemäß Buchstabe a) mit, dass sie eine Maßnahme nicht annehmen kann, so ist die Maßnahme für diese Vertragspartei in dem festgestellten Umfang nicht verbindlich, bleibt jedoch für alle übrigen Vertragsparteien bindend, wenn die Kommission nichts anderes beschließt;

d) jede Vertragspartei, die ihren Einwand gemäß Buchstabe c) notifiziert, übermittelt gleichzeitig eine schriftliche Begründung für diese Notifizierung und gegebenenfalls Vorschläge für alternative Maßnahmen, welche die Vertragspartei durchzuführen beabsichtigt. In der Begründung sollte unter anderem angegeben werden, ob die Notifizierung darauf beruht, dass

i) die Vertragspartei die Maßnahme für unvereinbar mit den Bestimmungen des Übereinkommens hält;

ii) die Vertragspartei die Maßnahme aus praktischen Gründen nicht einhalten kann;

iii) die Maßnahme eine ungerechtfertigte formelle oder materielle Diskriminierung der Vertragspartei darstellt oder

iv) andere besondere Umstände vorliegen;

e) der Exekutivsekretär leitet die Einzelheiten einer Notifizierung und Begründung gemäß Buchstaben c) und d) unverzüglich an alle Vertragsparteien weiter;

f) nimmt eine Vertragspartei das Verfahren nach Buchstaben c) und d) in Anspruch, so tritt die Kommission auf Antrag einer anderen Vertragspartei zusammen, um die Maßnahme zu überarbeiten. Während dieser Sitzung und 30 Tage danach hat jede Vertragspartei das Recht, der Kommission mitzuteilen, dass sie die Maßnahme nicht länger annehmen kann, so dass diese für besagte Vertragspartei nicht länger verbindlich ist;

g) bis das Ergebnis einer Revisionsitzung gemäß Buchstabe f) vorliegt, kann jede Vertragspartei die Einsetzung eines Ad-hoc-Expertenausschusses gemäß Artikel 24 fordern, damit dieser Empfehlungen über mögliche Übergangsmaßnahmen nach Einleitung der Verfahren gemäß Buchstaben c) und d) abgibt, die im Hinblick auf die zu überarbeitende Maßnahme erforderlich sein könnten. Vorbehaltlich Absatz 3 sind solche Übergangsmaßnahmen für alle Vertragsparteien verbindlich, wenn alle Vertragsparteien (mit Ausnahme derjenigen, die gemäß Buchstaben c) und d) angegeben haben, dass sie die Maßnahme nicht annehmen können) sich einig sind, dass die langfristige Erhaltung der unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände ohne derartige Maßnahmen gefährdet ist.

(2) Eine Vertragspartei, die das in Absatz 1 beschriebene Verfahren in Anspruch nimmt, kann ihre Notifizierung der Nichtannahme jederzeit zurückziehen und der Maßnahme sofort verbindlich unterworfen sein, wenn diese bereits in Kraft getreten ist, oder aber ab dem Zeitpunkt, zu dem diese nach diesem Artikel in Kraft tritt.

(3) Dieser Artikel lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, zur Klärung einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens die Anwendung der in Artikel 24 beschriebenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zu fordern, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Beilegung der Streitigkeit einschließlich der in diesem Artikel beschriebenen Verfahren ausgeschöpft sind.

Artikel 24

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Streitigkeiten zu vermeiden.

(2) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, so nehmen diese Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Streitigkeit direkt oder über Verhandlungen, Untersuchungen, Mediation, Schlichtung, Schiedsspruch, gerichtlichen Vergleich oder andere friedliche Mittel eigener Wahl beizulegen.

(3) Kommt es zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien zu einer Streitigkeit technischer Art und sehen sich die Vertragsparteien außerstande, die Streitigkeit selbst beizulegen, so können sie diese an einen Ad-hoc-Expertenausschuss verweisen, der nach einem von der Kommission auf ihrer ersten Tagung verabschiedeten Verfahren eingesetzt wird. Der Ausschuss berät sich mit den beteiligten Vertragsparteien und bemüht sich um eine zügige Lösung ohne Rückgriff auf ein verbindliches Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

(4) Wird die Beilegung einer Streitigkeit nicht innerhalb angemessener Zeit im Rahmen der in Absatz 2 genannten Konsultationen geklärt oder wird eine Streitigkeit nicht in angemessener Zeit durch andere in diesem Artikel genannte Mittel beigelegt, so wird die Streitigkeit auf Antrag einer der Streitparteien nach den Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß Teil XV des Seerechtsübereinkommens oder, wenn die Streitigkeit einen oder mehrere gebietsübergreifende Bestände betrifft, den Bestimmungen von Teil VIII des Übereinkommens 1995 einer bindenden Entscheidung unterworfen. Die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens 1995 finden auch dann Anwendung, wenn die Streitparteien Nichtvertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

(5) Das Gericht, Tribunal oder Panel, an das die Streitigkeit nach diesem Artikel überwiesen wird, beachtet die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, des Seerechtsübereinkommens, des Übereinkommens 1995 sowie allgemein anerkannte Normen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen und andere Regeln des Völkerrechts, die mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen 1995 vereinbar sind, um den Schutz und die Erhaltung der betreffenden Fischbestände zu gewährleisten.

Artikel 25

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 20. April 2001 für alle Staaten und Organisationen regionaler Wirtschaftsintegra-

tion, die an der Konferenz über die Fischereiorganisation für den Südatlantik vom 20. April 2001 teilgenommen haben, und für alle Staaten und Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration, deren Schiffe im Einkommensbereich die unter dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen befischen oder in den vier Jahren vor Annahme des Übereinkommens befischt haben, in Windhoek, Namibia, und anschließend am Sitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ein Jahr nach seiner Annahme am 20. April 2001 zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten und Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, nachstehend „Verwahrer“ genannt, hinterlegt.

Artikel 26

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Küstenstaaten und allen anderen Staaten und Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration, deren Schiffe im Übereinkommensbereich die in dieses Übereinkommen fallenden Fischereiressourcen befischen, zum Beitritt offen.

(2) Dieses Übereinkommen steht neben der Organisation regionaler Wirtschaftsintegration, welche die nötigen Voraussetzungen für eine Vertragspartei gemäß Artikel 24 mitbringt, auch anderen Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration zum Beitritt offen, die zu ihren Mitgliedstaaten einen oder mehrere Staaten zählen, welche die Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Fragen ganz oder teilweise übertragen haben. Der Beitritt solcher Organisationen regionaler Wirtschaftsintegration wird von Beratungen innerhalb der Kommission über die Bedingungen für die Mitarbeit in der Kommission abhängig gemacht.

(3) Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt. Beitritte, die der Verwahrer vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens entgegennimmt, werden 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, wirksam.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt 60 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft, wenn mindestens eine Urkunde von einem Küstenstaat hinterlegt wurde. Für jeden Staat und jede Organisation regionaler Wirtschaftsintegration, der bzw. die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen am 30. Tag nach der Hinterlegung in Kraft.

Artikel 28

Vorbehalte

Vorbehalte oder Ausnahmen zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

*Artikel 29***Erklärungen**

Artikel 28 schließt nicht aus, dass ein Staat oder eine Organisation regionaler Wirtschaftsintegration bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder beim Beitritt Erklärungen gleich welchen Wortlauts oder welcher Bezeichnung abgibt, um unter anderem seine Gesetze oder sonstigen Vorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, vorausgesetzt, dass diese Erklärungen nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen dieses Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat oder diese Organisation regionaler Wirtschaftsintegration auszuschließen oder zu ändern.

*Artikel 30***Verhältnis zu anderen Übereinkommen**

Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt, die sich aus dem Seerechtsübereinkommen und anderen Übereinkommen ergeben, die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbar sind und andere Vertragsstaaten in dem Genuss ihrer Rechte oder in der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen nicht beeinträchtigen.

*Artikel 31***Ansprüche**

Dieses Übereinkommen enthält keinerlei Anerkennung der Ansprüche oder Forderungen einer Vertragspartei hinsichtlich Rechtsstatus und Ausdehnung von Gewässern und Gebieten, auf die eine Vertragspartei Anspruch erhebt.

*Artikel 32***Änderung**

(1) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu diesem Übereinkommen vorschlagen.

(2) Änderungsvorschläge werden dem Exekutivsekretär mindestens 90 Tage vor der Sitzung, auf welcher darüber beraten werden soll, schriftlich mitgeteilt; der Exekutivsekretär leitet den Vorschlag unverzüglich an alle Vertragsparteien weiter. Über Änderungsvorschläge zum Übereinkommen wird auf der Jahrestagung der Kommission beraten, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsparteien fordert eine Sondersitzung zur Erörterung der vorgeschlagenen Änderung. Die Frist für die Einberufung einer Sondersitzung beträgt mindestens 90 Tage.

(3) Der Wortlaut einer von der Kommission angenommenen Änderung wird allen Vertragsparteien unverzüglich vom Exekutivsekretär übermittelt.

(4) Eine Änderung tritt am 30. Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden aller Vertragsparteien in Kraft.

*Artikel 33***Kündigung**

(1) Eine Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen und diese Kündigung begründen. Das Fehlen einer Begründung berührt nicht die Gültigkeit der Kündigung. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam, sofern in der Notifikation nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

(2) Die Kündigung dieses Übereinkommens entbindet eine Vertragspartei nicht von den finanziellen Verpflichtungen, die sich für sie aus diesem Übereinkommen ergeben, bevor es für sie außer Kraft tritt.

*Artikel 34***Registrierung**

(1) Der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Übereinkommens sowie aller Änderungen oder Revisionen hierzu. Der Verwahrer

- a) übersendet allen Unterzeichnern dieses Übereinkommens sowie allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften;
- b) lässt dieses Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen registrieren;
- c) unterrichtet alle Unterzeichner dieses Übereinkommens sowie alle Vertragsparteien über
 - i) die gemäß Artikel 25 und 26 hinterlegten Ratifikations-, Beitritts-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden;
 - ii) den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens gemäß Artikel 27;
 - iii) das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens gemäß Artikel 32;
 - iv) Kündigungen dieses Übereinkommens gemäß Artikel 33.

(2) Verkehrssprache für die Aufgaben des Verwahrers ist englisch.

*Artikel 35***Verbindlicher Wortlaut**

Der englische Wortlaut und der portugiesische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugte Bevollmächtigte, dieses Übereinkommen in englischer und portugiesischer Sprache unterschrieben.

Geschehen zu Windhoek (Namibia) am 20. April 2001 in einer einzigen Urschrift in englischer und portugiesischer Sprache.

ANHANG

ÜBERGANGSREGELUNG

Dieser Anhang gilt gemäß Artikel 16 Absatz 5 und kann jederzeit durch Beschluss der Kommission geändert werden.

Die Regierung von Namibia fungiert als Sekretariat im Sinne dieses Anhangs, bis der gemäß Artikel 11 ernannte Exekutivsekretär die Aufgaben übernimmt.

ABSCHNITT EINS: ZULASSUNG UND MELDUNG

Während der Übergangszeit treffen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

- a) Sie erlauben den Einsatz von Schiffen unter ihrer Flagge in der Fischerei im Übereinkommensbereich gemäß Artikel 14 und den Einsatz von Forschungsschiffen unter ihrer Flagge zu Forschungszwecken im Übereinkommensbereich und
- b) melden dem Sekretariat so bald wie möglich und danach jährlich in Übereinstimmung mit Artikel VI des FAO-Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf hoher See, 1993, oder rechtzeitig nach Auslaufen ihres Schiffes aus dem Heimathafen und auf jeden Fall bevor das Schiff in den Übereinkommensbereich einfährt alle Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe, die gemäß Buchstabe a) zum Einsatz im Übereinkommensbereich zugelassen sind. Die Meldung umfasst für jedes Schiff folgende Angaben:
 - i) Name des Schiffes, Registernummer, frühere Namen (falls bekannt) sowie Registerhafen;
 - ii) gegebenenfalls frühere Flagge;
 - iii) gegebenenfalls internationales Rufzeichen;
 - iv) Name und Adresse des Eigners bzw. der Eigner;
 - v) Bauort und -datum;
 - vi) Schiffstyp;
 - vii) Länge;
 - viii) gegebenenfalls Name und Adresse der Betreiber (Reeder);
 - ix) Fangmethoden;
 - x) gemallte Seitenhöhe;
 - xi) Breite;
 - xii) Bruttoregistertonnen und
 - xiii) Hauptmaschinenleistung.

Die Vertragsparteien melden dem Sekretariat umgehend jegliche Änderung zu diesen Angaben einschließlich Aussetzungen, Widerrufe und Beschränkungen.

ABSCHNITT ZWEI: ANFORDERUNGEN AN DIE SCHIFFE

1. Dokumente

Die Vertragsparteien

- a) stellen sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe von der zuständigen Stelle der betreffenden Vertragspartei ausgestellte und beglaubigte Dokumente mitführen, die zumindest Folgendes einschließen:
 - i) Registrierung;
 - ii) Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung für die Fischerei oder die Fischerei zu Forschungszwecken und hieran geknüpfte Bedingungen;
 - iii) Schiffsname;
 - iv) Registerhafen und Registernummer;
 - v) gegebenenfalls internationales Rufzeichen;
 - vi) Name und Adresse des Eigners bzw. der Eigner und gegebenenfalls des Charterers;
 - vii) Länge über alles;
 - viii) Hauptmaschinenleistung in kW/Pferdestärken und
 - ix) Zeichnungen oder Beschreibungen aller Fischräume einschließlich Ladekapazität in Kubikfuß oder -meter;
- b) nehmen regelmäßige Überprüfungen der genannten Dokumente vor und
- c) stellen sicher, dass jede Änderung der Dokumente und der unter Buchstabe a) genannten Angaben durch die zuständige Behörde der Vertragspartei beglaubigt wird.

2. Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe derart gekennzeichnet sind, dass sie nach allgemein anerkannten Normen, wie z. B. den FAO-Normen für die Kennzeichnung und Identifikation von Fischereifahrzeugen, ohne weiteres identifiziert werden können.

3. Kennzeichnung von Fanggeräten

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die von ihnen zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeugen und Forschungsschiffen eingesetzten Fanggeräte wie folgt gekennzeichnet sind: die Enden von im Meer verankerten Netzen, Leinen und Fanggeräten sind bei Tag mit Bojen mit Flaggen oder mit Radarreflektor markiert und bei Nacht mit Leuchtbojen, so dass Position und Dimensionen erkennbar sind. Die Lichter sollten bei guter Sicht auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

Markierbojen und ähnliche schwimmende Gegenstände, mit denen der Standort von stationärem Fanggerät gekennzeichnet wird, müssen jederzeit gut lesbar die Kennbuchstaben und -ziffern des dazu gehörigen Schiffes tragen.

4. Angaben zu den Fischereitätigkeiten

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe unter ihrer Flagge ein gebundenes Fischereilogbuch mit durchgehend nummerierten Seiten führen sowie gegebenenfalls ein Produktionslogbuch, einen Lagerplan oder einen Forschungsplan.

Fischereilogbücher enthalten folgende Angaben:

- a) jede Einfahrt in den Übereinkommensbereich sowie jede Ausfahrt;
- b) die Gesamtfänge nach Arten (FAO 3 Alfa Code gemäß Ziffer 5) in Lebendgewicht (kg), der an Bord behaltende Fanganteil in Lebendgewicht (kg) und
- c) für jeden Hol:
 - i) Fangmenge nach Arten in Lebendgewicht (kg) an Bord behaltende Fangmengen nach Arten in Lebendgewicht (kg) und eine Schätzung der Menge zurückgeworfener Meeresorganismen (in kg) nach Arten;
 - ii) Art des Fanggeräts (Anzahl Haken, Länge der Kiemennetze usw.);
 - iii) geografische Position, an der das Fanggerät zu Wasser gelassen und eingeholt wird (Längen- und Breitengrad);
 - iv) Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät zu Wasser gelassen und eingeholt wird (Datum und Uhrzeit, UTC).

Nach jeder Hail-Meldung ⁽¹⁾ sind folgende Einzelheiten unverzüglich ins Logbuch einzutragen:

- a) Datum und Zeitpunkt (UTC) der Meldung und
- b) im Fall einer Funkmeldung Name der Funkstation, die die Meldung überträgt.

Fischereifahrzeuge sowie gegebenenfalls Forschungsschiffe, die Fischereitätigkeiten betreiben, bei denen die Fänge verarbeitet und/oder gefroren werden, müssen

- a) ihre Gesamtfänge nach Arten (FAO 3 Alfa Code), Lebendgewicht (kg) und Erzeugnisform in ein Produktionslogbuch eintragen oder
- b) alle verarbeiteten Fänge derart lagern, dass der Aufbewahrungsort jeder einzelnen Art aus einem Lagerplan hervorgeht, den der Schiffskapitän führt.

Die gemäß Absatz 2 aufgezeichneten Mengen stimmen genau mit den an Bord befindlichen Mengen überein. Die Originalaufzeichnungen in den Fischereilogbüchern werden an Bord des Fischereifahrzeugs und gegebenenfalls des Forschungsschiffes mindestens zwölf Monate lang aufbewahrt.

5. FAO 3 ALFA Code (angepasst)

FAO 3 Alfa Code	Art	Lateinische Bezeichnung
ALF	Schleimköpfe	<i>Berycidae</i>
HOM	Stöcker	<i>Trachurus spp.</i>
MAC	Makrele	<i>Scomber spp.</i>
ORY	Atlantischer Sägebauch	<i>Hoplostethus spp.</i>
SKA	Rochen	Rajidae
SKH	Haie	Selachomorpha
	Pelagischer Panzerkopf	<i>Pseudopentaceros spp.</i>

⁽¹⁾ Hail-Meldung: Sie enthält zumindest die unter Ziffer 6 angegebenen Einzelheiten über Zeitpunkt und Inhalt solcher Meldungen.

FAO 3 Alfa Code	Art	Lateinische Bezeichnung
	Kardinalfisch	<i>Epigonus</i> spp.
	Rote Tiefseekrabbe	<i>Chaceon maritae</i>
	Kraken und Tintenfische	Octopodidae und Loliginidae
	Schwarzer Seehecht	<i>Dissostichus eleginoides</i>
	Seehecht	<i>Merluccius</i> spp.
WRF	Wrackbarsch	<i>Polyprion americanus</i>
	Oreos	Oreosomatidae

6. Fänge und Fischereiaufwand

Die Vertragsparteien melden dem Sekretariat monatlich die Fangmengen je Art in Tonnen, die im Übereinkommensbereich gefangen wurden. Die Meldung enthält die Angabe des Monats, auf den sie sich bezieht, und erfolgt binnen 30 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Fänge getätigt wurden.

Binnen 15 Tagen nach dem monatlichen Termin für den Eingang der vorläufigen Fangstatistiken stellt das Sekretariat die eingegangenen Angaben zusammen und leitet sie an die Vertragsparteien weiter.

7. Mitteilung der Schiffsbewegungen und Fänge

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe, die Fischerei ausüben, ihren zuständigen Behörden und auf Weisung der Vertragspartei auch dem Sekretariat die Schiffsbewegungen und Fangmeldungen mitteilen. Die Meldungen umfassen Folgendes:

- Meldung Einfahrt: Sie erfolgt höchstens 12 und mindestens sechs Stunden vor jeder Einfahrt in den Übereinkommensbereich und enthält das Einfahrtsdatum, die Uhrzeit, geografische Position des Schiffes sowie Fangmengen an Bord nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht;
- Fangmeldung: aufgeschlüsselt nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht (kg) erfolgt diese Meldung am Ende des Kalendermonats oder auf Weisung der Vertragspartei auch öfter;
- Meldung Ausfahrt: Sie erfolgt höchstens 12 und mindestens sechs Stunden vor jeder Ausfahrt aus dem Übereinkommensbereich. Sie enthält das Ausfahrtsdatum, die Uhrzeit, geografische Position des Schiffes, Anzahl Fangtage sowie Fangmengen aufgeschlüsselt nach Arten (FAO 3 Alfa Code) und Lebendgewicht (kg) für die seit Beginn der Fischerei im Regelungsbereich oder seit der letzten Fangmeldung im Regelungsbereich getätigten Fänge und
- Meldung Umladung: Sie erfolgt höchstens 12 Stunden nach jeder Umladung und enthält das Datum, die Uhrzeit, die Arten (FAO 3 Alfa Code) und das Lebendgewicht (kg) der umgeladenen Mengen. Außerdem ist für jede Umladung im Übereinkommensbereich anzugeben, welche Arten geladen und entladen wurden.

ABSCHNITT DREI: WISSENSCHAFTLICHE BEOBACHTUNG UND SAMMLUNG VON DATEN ZUR BESTANDSABSCHÄTZUNG

Die Vertragsparteien tun ihr Möglichstes, um für alle zur Fischerei im Übereinkommensbereich zugelassenen Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe unter ihrer Flagge folgende Angaben zur Bestandsabschätzung zusammenzustellen:

- Fangzusammensetzung nach Länge, Gewicht (kg) und Geschlecht einschließlich der erforderlichen Angaben zur Umrechnung des Produktionsgewichts in Lebendfanggewicht;
- andere biologische Angaben für die Bestandsabschätzung wie Alter, Wachstum, Rekrutierung, Verteilung und Bestand und
- weitere einschlägige Angaben einschließlich Abundanzmessungen, Erhebungen zur Biomasse, hydroakustische Erhebungen, Untersuchungen zu abundanzrelevanten Umweltfaktoren sowie ozeanografische und ökologische Studien.

Die Vertragsparteien fordern diese Informationen für jedes Schiff unter ihrer Flagge binnen 30 Tagen nach Verlassen des Übereinkommensbereichs. Die Vertragsparteien übermitteln dem Sekretariat so bald wie möglich eine Kopie dieser Angaben und tragen der Notwendigkeit Rechnung, nicht aggregierte Daten vertraulich zu behandeln.

Die in diesem Abschnitt genannten Angaben werden von durch den Flaggenstaat ernannten Beobachtern spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Übergangsmaßnahmen gesammelt und überprüft.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1515/2002 vom 16. August 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in Kroatien und der Ukraine**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 228 vom 24. August 2002)

Im Inhaltsverzeichnis, auf Seite 8 im Titel und auf Seite 9 in der Schlussformel der Verordnung:

statt: „16. August 2002“

muss es heißen: „19. August 2002“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1447/2002 vom 8. August 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 213 vom 9. August 2002)

Auf Seite 11, in Anhang I, Spalte „KN-Code“, Produktcode „Weichweizen und Mengkorn“:

statt: „1001 90 00“

muss es heißen: „1001 90“.

Auf Seite 12, in Anhang II, Spalte „KN-Code“, Produktcode „Weichweizen und Mengkorn“:

statt: „1001 90 00“

muss es heißen: „1001 90“.
